

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Christina Franke




nur per E-Mail:

c.franke.6.u6cs4fcwyc@fragdenstaat.de

Bereich Technik und
Organisation

Datum: 7.12.2021

Bearbeiter: 

Telefon: 033203 356 

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: 002/21/2036

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Anfrage nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) / Beschwerde nach Artikel 77 DS-GVO

- Sicherheit des Verwaltungsportals (#233296) – Ihre Anfrage bei „Frag den Staat“ vom 19. November 2021

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) / Beschwerde nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Sicherheit des Verwaltungsportals (#233296), welche uns über die Plattform „Frag den Staat“ erreicht hat.

Zunächst einmal möchten wir darauf hinweisen, dass Sie hier einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg stellen, ohne zu konkretisieren, für welche Unterlagen bzw. Dokumente Sie Ihr Recht auf Akteneinsicht bzw. Informationszugang ausüben möchten und Zugang wünschen. Es ist für uns nicht ersichtlich, auf welche Akten bzw. konkreten Informationen im Sinne des § 3 AIG sich Ihr Antrag richtet.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Sie gem. § 6 Abs. 1 S. 1 AIG als Antragstellerin verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Auskünfte hinreichend zu bestimmen. Ein unbestimmter Antrag wäre ggf. auch ein Ablehnungsgrund Ihres Antrags auf Informationszugang.

Wir unterstützen Sie gern bei der Fortführung Ihres Antrages, soweit Sie uns die gewünschten Informationen näher erläutern bzw. ausführen, aus denen auch die zuständige Stelle im Land Brandenburg ableitbar ist. An diese wäre dann Ihr entsprechender Antrag auf Akteneinsicht bzw. Informationszugang zu richten bzw. könnte die Weiterleitung durch uns koordiniert werden.

Gern stehen wir Ihnen hier unterstützend und beratend entsprechend § 6 Abs. 1 S. 5 AIG zur Verfügung, auch telefonisch bzw. im persönlichen Gespräch.

Grundsätzlich teilen wir Ihnen mit, dass gem. § 2 Abs. 2 AIG gegenüber unserer Behörde nur ein Akteneinsichtsrecht in Bezug auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben besteht. Auskünfte in Bezug auf unsere Aufsichtstätigkeit bzw. Aufgaben gem. Art. 57 DS-GVO sind hiervon nicht umfasst.

Soweit Sie keine weiteren Aussagen treffen und Sie ihren Antrag in seiner derzeitigen Form aufrechterhalten, würden wir Ihren Antrag fristgemäß ablehnen. Sofern Sie einen rechtsmittel-fähigen Bescheid wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Abschließend empfehlen wir Ihnen, zukünftig das Portal „Frag den Staat“ nur für AIG-Anträge zu nutzen und eine Vermischung mit Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO zu vermeiden.

In Bezug auf die parallel zur Ihrer Anfrage eingereichte Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO erhalten Sie, als gegebenenfalls betroffene Personen, eine separate Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

■